

Merkblatt Direktinvestitionen

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

I. Vorbemerkung

Das Merkblatt behandelt Meldepflichten für Zahlungsmeldungen nach §§ 67 ff. AWV für Leistungen (Zahlungen, Verrechnungen, Aufrechnungen sowie das Einbringen von Sachen und Rechten) im Zusammenhang mit Direktinvestitionen.

1. Direktinvestitionen im Ausland

Als Direktinvestitionen im Ausland sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von ausländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber 10 % und mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % zuzurechnen sind. Des Weiteren zählen zu den Direktinvestitionen Kredite zwischen verbundenen inländischen und ausländischen Unternehmen. Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift, wenn:

- a) dem Inländer unmittelbar 10 % und mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind, oder
- b) dem Inländer unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind 1, oder
- c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Inländer und dem Ausländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

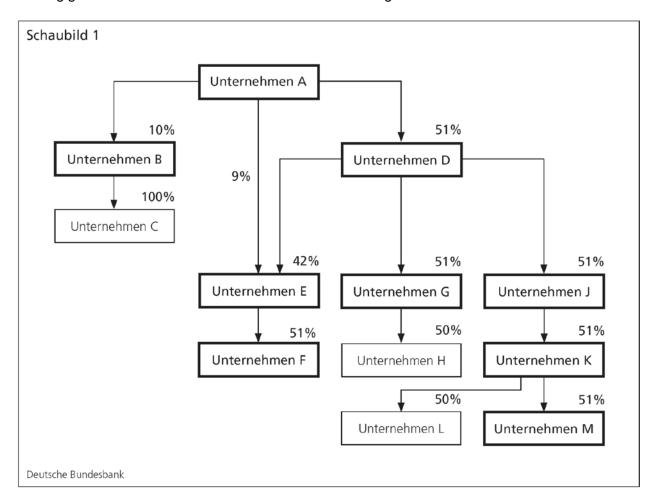
Zur Veranschaulichung dient das unten stehende Schaubild 1:

Die fett umrandeten Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift. Grenzüberschreitende Kreditgewährungen, -aufnahmen und -tilgungen zwischen solchen Unternehmen sind unter den Direktinvestitionskrediten zu melden.

Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10 % oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D). Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50 % gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds. Sind einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen

¹ In diesen Fällen gilt das ausländische Unternehmen als abhängiges Unternehmen des inländischen Unternehmens. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 64 und 65 AWV.

mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen (9 %_{unmittelbar} + 42 %_{mittelbar} = 51 %). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50 % am Unternehmen F, gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.



2. Direktinvestitionen im Inland

Als Direktinvestitionen im Inland sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber 10 % und mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 %. Des Weiteren zählen zu den Direktinvestitionen Kredite zwischen verbundenen inländischen und ausländischen Unternehmen. Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift wenn:

- a) dem Ausländer unmittelbar 10 % und mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, oder
- b) dem Ausländer unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des inländischen Unternehmens zuzurechnen sind, oder

c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Ausländer und dem Inländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient das Schaubild 1 und die entsprechenden Erläuterungen auf Seite 1.

II. Inhalt der Meldungen

Allgemein

Aus den Zahlungsmeldungen muss eindeutig hervorgehen, ob es sich um eine Anlage bzw. Liquidation bei einem Investitionsobjekt im Inland oder Ausland handelt. Zudem ist eine Unterscheidung nach der Art der Kapitalanlage (Kapital und Rücklage sowie Kredite) zu treffen.

Anteile am Kapital und Kapitalrücklagen

Auf Meldungen für Direktinvestitionen im Ausland sind ab 1 Mio € der Name und Sitz des Beteiligungsobjektes anzugeben. Hingegen sind auf Meldungen für Direktinvestitionen im Inland ab 1 Mio € der Name und Sitz des inländischen Beteiligungsobjektes sowie des ausländischen Investors anzugeben. Bei in Aktien verbrieften Kapitalbeteiligungen sind auch die internationale Wertpapierkennnummer ISIN und die Stückzahl anzugeben.

Kredite

Auf Meldungen für Direktinvestitionen sind ab 1 Mio € der Name und Sitz des ausländischen Kreditnehmers beziehungsweise Kreditgebers anzugeben.

III. Kennzahlen und Leistungspositionen der Zahlungsbilanz im Bereich der Direktinvestitionen

1. Direktinvestitionen im Ausland

Anteile am Kapital und an den Rücklagen von ausländischen Unternehmen, a) Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften

Erwerb Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften

- 107 durch inländische MFIs
- 207 durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte

Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften

827 durch inländische MFIs

- 927 durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte
 - Einzahlungen in die **Kapitalrücklagen** und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen
- 108 durch inländische MFIs
- 208 durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte

Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften

Erwerb bzw. Veräußerung von **Kapitalbeteiligungen**, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften sowie

Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

- 111 durch inländische MFIs
- 211 durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte
 - Einzahlungen in die **Kapitalrücklagen** und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen
- 112 durch inländische MFIs
- 212 durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte
- 237 Explorationsaufwendungen im Ausland

b) Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren

Kredite, bei denen ein Geldinstitut als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

- **222 Gewährung und Rückzahlung** von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie **unmittelbar oder mittelbar beteiligt** sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.
- **228 Gewährung und Rückzahlung** von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. **Schwestergesellschaften**).
- 267 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

- 269 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
- **268** Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

2. Direktinvestitionen im Inland

Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, a) Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Anteile an inländischen Aktiengesellschaften

Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei nicht börsennotierten

- 147 inländischen MFIs
- 247 inländischen Unternehmen

Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei börsennotierten

- 847 inländischen MFIs
- 947 inländischen Unternehmen

Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen

- 148 bei inländischen MFIs
- 248 bei inländischen Unternehmen

Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften

- 151 Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind.
- 251 Erwerb bzw. Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung bzw. Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen.

Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen

- 152 bei inländischen MFIs
- 252 bei inländischen Unternehmen

b) Direktinvestitionskredite ausländischer Direktinvestoren

Kredite, bei denen ein Geldinstitut als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

- **262 Aufnahme** und **Rückzahlung** von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen **unmittelbar oder mittelbar beteiligt** sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen.
- **268 Aufnahme** und **Rückzahlung** von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. **Schwestergesellschaften**).
- **227 Gewährung** und **Rückzahlung** von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen **unmittelbar oder mittelbar beteiligt** sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben.
- **219 Gewährung** und **Rückzahlung** von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Finanzierungstöchter** (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen **unmittelbar oder mittelbar beteiligt** sind.
- **228 Gewährung** und **Rückzahlung** von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. **Schwestergesellschaften**).

3. Erträge aus Direktinvestitionen

a) Erträge aus Beteiligungen

Erträge aus Aktien

- 188 von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt
- 288 von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt

Erträge aus sonstigen Kapitalgesellschaften

- 186 von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt
- 286 von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt

Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen sowie Zweigniederlassungen

- 187 von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt
- 287 von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt

b) Zinsen auf Direktinvestitionskredite

- 289 Zinsen auf Kredite von Direktinvestoren an Beteiligungsobjekte
- **2689** Zinsen auf Kredite von Beteiligungsobjekten an Direktinvestoren
- 789 Zinsen auf Kredite zwischen Schwesterunternehmen
- **889** Zinsen auf **Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren**

c) Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das "Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" eingehen.

- 190 von inländischen MFIs
- 290 von inländischen Unternehmen und Privatpersonen

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft

Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)

E-Mail: presse-information@bundesbank.de